

## Beschlussvorlage 2017/0071

Amt / Fachbereich	Datum
Ordnungsamt	27.02.2017

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>28.03.2017</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>29.03.2017</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

### Neubesetzung des Schiedsamtes der Stadt Melle

#### Beschlussvorschlag

Wahlvorschlag A:

Dr. Thomas Schmieder, Haferstr. 30, 49324 Melle wird für fünf Jahre für das Amt des Schiedsmanns der Stadt Melle gewählt.

Wahlvorschlag B:

Annicke von Bistram, Am Sunderholz 19, 49328 Melle wird für fünf Jahre für das Amt der stellv. Schiedsfrau der Stadt Melle gewählt.

**Strategisches Ziel** -

**Handlungsschwerpunkt(e)** -

**Ergebnisse, Wirkung**  
*(Was wollen wir erreichen?)* Vorhaltung des Schiedsamtes für die Stadt Melle

**Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis**  
*(Was müssen wir dafür tun?)* Personelle Besetzung des Schiedamtes

**Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen**  
*(Was müssen wir einsetzen?)* Ehrenamt mit Aufwandsentschädigung, Aus- und Fortbildungskosten, Beitrag BDS

## **Sach- und Rechtslage**

Nachdem die Amtszeit von Herrn Burckhardt Schleef als Schiedsmann am 02.02.2017 endete und Frau Herla Wendelin-Feindt ihren Rücktritt als stellv. Schiedsfrau erklärt hat, sind sowohl die Position der Schiedsperson als auch der stellv. Schiedsperson der Stadt Melle neu zu besetzen. Beide Schiedspersonen verbleiben in ihrer Funktion bis eine Neubesetzung durch das Amtsgericht bestätigt wird.

Das Schiedsamt wird ehrenamtlich von Schiedspersonen (Schiedsfrau oder Schiedsmann) ausgeübt und hat die Aufgabe, in zivilrechtlichen Streitigkeiten (z. B. Nachbarstreitigkeiten) zwischen den Beteiligten zu schlichten. Die Schiedsperson ist dem Amtsgericht Osnabrück unterstellt und wird gem. §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (Niedersächsisches Schiedsämtergesetz – NSchÄG -) von dort offiziell bestellt und förmlich verpflichtet. Für die Stadt Melle ist eine Schiedsperson und eine stellv. Schiedsperson zu bestellen. Gem. § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 3 NSchÄG werden die Schiedspersonen vom Rat der Stadt für fünf Jahre gewählt. Ab dem Tag der Bestätigung durch das Amtsgericht Osnabrück beginnt die fünfjährige Amtszeit der Schiedsperson für das Schiedsamt.

Schiedspersonen müssen nicht zwingend juristische Kenntnisse vorweisen können. Moderations- und Verhandlungsgeschick sind wichtiger. Sie müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. In das Amt soll nicht berufen werden, wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt und wer durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Bevölkerung wurde durch einen öffentlichen Aufruf im Meller Kreisblatt gebeten, sich für das Schiedsamt zu bewerben. Es gingen insgesamt 17 Bewerbungen ein. Nach einer Vorauswahl wurden 10 Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. An diesen Gesprächen nahmen der derzeitige Schiedsmann der Stadt Melle, ein Vertreter der Geschäftsführung vom Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. (BDS) sowie zwei Vertreter der Verwaltung teil. Die Verwaltung schlägt die im Beschlussvorschlag genannten Personen als Schiedsmann bzw. als stellv. Schiedsfrau vor. Sie erfüllen die o.g. Anforderungen.

Gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 4 Abs. 1 NSchÄG sind für jeden Schiedsamtsbezirk die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson in einem getrennten Wahlgang zu wählen.

## Übersicht der betroffenen Produkte

Betroffene (s) Produkt(e): 122-01                    Allgemeine Sicherheit und Ordnung
---